

# MITTEILUNGSVORLAGE

			<b>Vorlage-Nr.: M 20/0125</b>
<b>21 - Buchhaltung</b>			<b>Datum: 04.03.2020</b>
<b>Bearb.:</b>	Freter, Anke	<b>Tel.:</b> 349	<b>öffentlich</b>
<b>Az.:</b>			

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Zuständigkeit
Hauptausschuss	23.03.2020	Anhörung

## Anfrage Herr Mährlein - Zweitwohnungssteuer

### Sachverhalt:

Sitzung des Hauptausschusses am 24.02.2020  
Anfrage zur „Zweitwohnungssteuer“

1. Welche Kosten verursacht die erstmalige Veranlagung der Zweitwohnungssteuer nach einer neuen Berechnungsgrundlage aufgrund einer neuerstellten Satzung und wie viele Stellen sind dafür vorgesehen?

Die Kosten für die erstmalige Veranlagung der Zweitwohnungssteuer nach einer neuen Berechnungsgrundlage können nicht angegeben werden. Unterschiedliche Bemessungsgrundlagen sind mit unterschiedlichem Aufwand verbunden. Bei der Auswahl einer Bemessungsgrundlage darf der Satzungsgeber sich von Praktikabilitätsabwägungen mit dem Ziel der Einfachheit der Steuerfestsetzung und ihrer Erhebung leiten lassen. Der Satzungsgeber hat insoweit bei der Ausgestaltung von Regelungen zur Bestimmung der Bemessungsgrundlage einen weiten Spielraum. Sachverhalte können typisiert werden und es können Besonderheiten des einzelnen Falles vernachlässigt werden. Vorteile dieser Typisierung müssen in einem rechten Verhältnis zur mit der Typisierung notwendig verbundenen Ungleichheit der steuerlichen Belastung stehen. Der Belastungsgrund einer kommunalen Zweitwohnungssteuer ist der finanzielle Aufwand des einzelnen Zweitwohninginhabers für das Innehaben der Zweitwohnung.

Von der Verwaltung wird ein Flächenwert, bei dem ein Lagewert auf Basis der Bodenrichtwerte entwickelt wird, bei dem nach Gebäudeart und Baujahr differenziert wird, empfohlen. Dieses Verfahren ist voraussichtlich mit dem geringsten Verwaltungsaufwand verbunden. Es handelt sich um ein einfaches Verfahren, das sich leicht fortschreiben lässt. Fraglich ist allerdings, ob das zu entwickelnde Verfahren und die damit verbundene Typisierung im rechten Verhältnis zur steuerlichen Belastung stehen..

Für alle in Betracht zu ziehenden Bemessungsgrundlagen gilt, dass für die einmaligen Arbeiten, die bei einer neuen Satzung anfallen, keine Stellen vorgesehen sind. Die entstehenden Kosten hängen u.a. davon ab, ab welchem Zeitpunkt rückwirkend die neue Satzung gelten soll. Es ist davon aufzugehen, dass folgende einmalige Kosten für die Veranlagung der Zweitwohnungssteuer nach einer neuen Berechnungsgrundlage aufgrund einer neuerstellten Satzung anfallen können.

Sachbearbeiter/in	Fachbereichsleiter/in	Amtsleiter/in	mitzeichnendes Amt (bei über-/ außerplanm. Ausgaben: Amt 11)	Stadtrat/Stadträtin	Oberbürgermeisterin
-------------------	-----------------------	---------------	--	---------------------	---------------------

- Personalkosten für die Erstellung des Satzungsentwurfes und Vorstellung in den Gremien, Versand von Informationsschreiben und Erklärungsbögen, Ermittlung der Steuerpflichtigen (Auswertung der Daten des Einwohnermeldeamtes, Anschreiben der Eigentümer), Anlegen der Steuerfälle in der Software,
- Kosten für interne oder externe rechtliche Prüfung des Satzungsentwurfs
- Kosten für Ausfertigung und Veröffentlichung der Satzung
- Kosten für die Anpassung der Software an die neue Bemessungsgrundlage

2. Welche Kosten verursacht die laufende Bearbeitung der Zweitwohnungssteuer und wie viele Stellen sind dafür vorgesehen?

Die Kosten, die für die laufende Bearbeitung der Zweitwohnungssteuer anfallen, können nicht angegeben werden. Im aktuellen Stellenplan sind 0,5 Stellen (EG 6) vorgesehen. Im Rahmen einer Organisationsuntersuchung, die den Finanzbereich der Stadt Nordstedt betrifft, wird u.a. der Personalbedarf für die Zweitwohnungssteuer ermittelt. Da die Untersuchung noch nicht abgeschlossen ist, kann der Stellenbedarf nicht angegeben werden, auch die Bewertung der Aufgabe steht noch aus. Aus den bisherigen Erfahrungen kann pro Steuerfall von einer durchschnittlichen Bearbeitungsdauer von ca. 2 Stunden ausgegangen werden.

3. Wie hoch ist das Steueraufkommen aus der Zweitwohnungssteuer in den vergangenen drei Jahren und wie hoch ist das zukünftig erwartete Aufkommen?

Das Steueraufkommen aus den vergangenen drei Jahren wird in den folgenden Tabellen dargestellt, aufgeteilt nach Haushaltsjahren und Veranlagungsjahren, nach Erträgen und Einzahlungen:

**Erträge:**

Haushaltsjahr	Erträge für 2017 (236 Fälle)	Erträge für 2018 (222 Fälle)	Erträge für 2019 (192 Fälle)	Summe Erträge
2018	232.065,58 €	212.207,30 €		444.272,88 €
2019	- 69.975,53 €	- 69.056,39 €	134.883,41 €	- 4.148,51 €
2020	- 1.660,71 €			- 1.660,71 €
<b>Summe</b>	<b>160.429,34 €</b>	<b>143.150,91 €</b>	<b>134.883,41 €</b>	<b>438.463,66 €</b>

**Einzahlungen:**

Haushaltsjahr	Einzahlungen für 2017	Einzahlungen für 2018	Einzahlungen für 2019	Summe Einzahlungen
<b>2018</b>	76.700,73 €	60.358,12 €		137.058,85 €
<b>2019</b>	3.856,22 €	- 108,73 €	36.358,14 €	40.105,63 €
<b>2020</b>	- 1.660,71 €	200,00 €		- 1.460,71 €
<b>Summe</b>	<b>78.896,24 €</b>	<b>60.449,39 €</b>	<b>36.358,14 €</b>	<b>175.703,77 €</b>

Aus ruhenden Verfahren für die Jahre 2017 und 2018 und Vorauszahlungen für 2019 bestehen folgende Forderungen.

<b>Restforderung 2017</b>	<b>Restforderung 2018</b>	<b>Restforderung 2019</b>	<b>Summe Forde- rungen</b>
81.533,10 €	82.701,52 €	98.525,27 €	262.759,89 €

<b>Veranlagungsjahr</b>	<b>Sachstand</b>	<b>Betrag</b>
2017 + 2018	ruhend (79 Fälle)	135.074,56 €
2017 + 2018	bestandskräftig (20 Fälle)	29.160,06 €
2019	Offene Vorauszahlung, (65 Fälle)	98.525,27 €
<b>Summe</b>		<b>262.759,89 €</b>

Eine Prognose für das Steueraufkommen der Zukunft lässt sich aus diesen Zahlen nicht ableiten. Das zu erwartende Steueraufkommen hängt von der Zahl der Steuerfälle und der noch festzulegenden Bemessungsgrundlage und dem Steuersatz ab.